

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 74.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

zuständig/vnvringerissen liegen zu lassen schuldig/
er könnte vnd wolte dann wie recht darthun/vnd
erweisen/dasß Beklagter ohne das vor sein Diehe
Weide genugsam herte/so ergehet als dan darauff
ferner was recht ist.

Cas. 74.

Const. Elect. 44. p. 2.

Margareta geborne von Knobelsdorff hat
Seorge von Truxes geheyratet / ihme auch drey
tausent Gülden würcklich vnd beweißlich ein-
bracht Weil aber der von Truxes gestorben / vnd
sie bey seinem Leben nicht beleibgedinget worden/
begert sie nochmals von den Lehnsfolgern Hans
vnd Abel von Truxes beleibgedinget zu seyn/
welches sie recusirn, Q 9. 1.

Kläger beruffe sich auff den Landsgebrauch/
per ea qua tradit Rotschitz in suo process. von
Leibgeding & *D. Rosa in Comment. ad Const.*
Elect. Möller. n. 11. Const. 44. p. 2.

Beklagte sagen/es were Rechtens / dasß ein
Weib von Rittersart nach ihres Mannes Tode
nicht suchen könne/ dasß sie im Lehn vorleibgedin-
get werde / sondern es stünde den Lehnsfolgern
frey / Ob sie der Wirben wolten das Leibgeding
verordnen / oder aber ob sie ihr eingebracht Gut
una cum donatione propter nuptias, qua
Rc doti

doni æqualis esset geben wolten / per ea que allegantur à Möller. ad d. Const. Elect. 44. p. 2. post. num. 9. §. porro.

Kläger sagt / Es were Rechts das ihr aus den Lehngütern ihr Leibgeding verordnet würde / per ea que tradit Schneidew. in Instit. tit. de hered. que ab intest. defer. rub. de success. inter vir. & uxor. num. 45. Cöler. p. 1. decis. 63. n. 4. & seq. Möller ad Const. Elect. 44. p. 2. num. 10. Schulz. in Synops. feud. c. 8. n. 229. Bleibe derhalben bey vorigen petito.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen Krigischen Vormunden Frauen Margarethen Weiland Georg von Teures hinterlassenen Wuben Klägern an einem / sezegebachten Georgen von Teures Lehnsfolgern Beklagten am andern Theil / Geben ic diesen Bescheid: Das Beklagte ihres Vorwendens ungeacht Klägerin wegen der zu ihrem Ehemann sel. eingebrachten drey tausent Gùlden dem Landesbranch nach / zu beleibdingen schuldig.

Cas. 75.

Const. Elect. 48. & seqq. p. 2.

Georg von Lemsol hat mit Consens Jhr Ehur.